

## Zitat

Sprecher einer technischen Projektgruppe werfen einem Magazin vor, dem Direktor des Forschungsteams ein frei erfundenes Zitat in den Mund gelegt zu haben. Ein Kontakt zwischen dem Zitierten und der Zeitschrift habe nie bestanden. Die Veröffentlichung sei erfolgt, obwohl die Redaktion nach Kenntnisnahme einer Vorabkopie fernschriftlich gebeten worden sei, den Namen nicht zu erwähnen. Die Redaktion der Zeitschrift erklärt dazu, ein Gespräch zwischen dem Autor des Beitrages und dem Direktor der Forschungsgruppe habe doch stattgefunden. Der Gesprächspartner habe zwar versucht, den geplanten Artikel zu verhindern, weil die Zeit für das Thema noch nicht reif gewesen sei; sich aber doch zur Sache geäußert. Der Bericht sei der Forschungsgruppe vor der Veröffentlichung ausnahmsweise zur Kenntnis gegeben worden. Eine Vereinbarung über die Autorisierung des Textes habe es aber nicht gegeben. (1987)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als nicht begründet zurück. Während die Redaktion des Magazins erklärt, das veröffentlichte Zitat sei in einem Telefongespräch gefallen, bestreiten die Beschwerdeführer jeglichen Kontakt zwischen dem Magazin und dem Zitierten. Aufgrund dieses widersprüchlichen Sachvortrags hält der Presserat den tatsächlichen Geschehensverlauf, soweit er entscheidungserheblich ist, für unaufklärbar. Er kann auch keinen Verstoß gegen die journalistische Fairness darin erkennen, daß die Veröffentlichung erfolgte, obwohl die Betroffenen nach Kenntnisnahme einer Vorabkopie darum gebeten hatten, die sie betreffende Passage zu streichen. Eine Vereinbarung über die Autorisierung des Textes, gegen die später hätte verstoßen werden können, war nicht getroffen worden. (B 69/87)

**Aktenzeichen:**B 69/87

**Veröffentlicht am:** 01.01.1987

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet